



Corona und Schule – ein vorläufiger Überblick¹

INGO KRAMPEN, RECHTSANWALT UND MEDIATOR, NOTAR A.D.,
BARKHOFF UND PARTNER MBB, BOCHUM

„Lockdown“

In der sogenannten „Corona-Krise“, die im März 2020 in Deutschland begann, wurde angesichts beängstigender Infektionszahlen und Todesfälle insbesondere unter älteren Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen ein fast kompletter „Lockdown“ von Bundesregierung und Landesregierungen beschlossen. In einigen Bundesländern wurde das als „Ausgangssperre“ bezeichnet, in anderen als „Kontaktverbote“. Das Ergebnis war überall dasselbe: Alle Geschäfte und viele Dienstleistungsbetriebe, auch Restaurants und Kinos, mussten schließen, öffentliche Einrichtungen wurden geschlossen, auch alle öffentlichen und privaten Kultureinrichtungen wie Theater, Museen etc. Die privaten Kontakte wurden auf den engsten Familienkreis und auf zwei Personen beschränkt.² Auch alle Kindertageseinrichtungen und Schulen, inklusive aller Ersatzschulen, wurden aufgrund staatlicher Verordnung, geschlossen. Für Schulen und Kindertageseinrichtungen galten fast zwei Monate lang Betretungsverbote. Davon ausgenommen waren nur die Kinder und ihre Betreuer, für die Ausnahmen wegen der Systemrelevanz der Berufe ihrer Eltern galten.³

1 Vorabdruck aus Kapitel 5 der demnächst – voraussichtlich noch in diesem Jahr – erscheinenden Neuauflage des Handbuchs KELLER/KRAMPEN/SURWEHME, Das Recht der Schulen in freier Trägerschaft.

2 Vgl. z.B. die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW vom 22.03.2020, Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.), Ausgabe 2020 Nr. 6a vom 22.03.2020, S. 177a–184a. Die entsprechenden Verordnungen aller anderen Bundesländer enthielten im Ergebnis gleiche Bestimmungen. Sämtliche Verordnungen dieser Art waren immer auf wenige Wochen Geltungszeit befristet.

3 Vgl. z.B. die Corona-Betreuungsverordnung des Landes NRW vom 02.04.2020, Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.), Ausgabe 2020 Nr. 11 vom 02.04.2020, S. 211–216. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung lautete: *Alle öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 ... sind geschlossen.* Die entsprechenden Verordnungen der anderen Bundesländer enthielten im Ergebnis gleiche Bestimmungen.

Alle Gesetze und Verordnungen, die Einschränkungen von Rechten, insbesondere auch von Grundrechten der Bürger aufgrund der Pandemielage enthielten, stützten sich als Ermächtigungsgrundlage auf §§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 33 des Infektionsschutzgesetzes, das aber auch gerade erst – auch aufgrund der Pandemielage – am 27.03.2020 neugefasst worden war.¹

Einschränkungen von Grundrechten. BVerfG

In einer frühen Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2020² wurden die Einschränkungen von Grundrechten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes für gerade noch zulässig gehalten: *Nach Auffassung der Kammer hat der Schutz vor (den) Gefahren für Leib und Leben derzeit trotz des damit verbundenen überaus schwerwiegenden Eingriffs in die Glaubensfreiheit Vorrang vor dem Schutz dieses Grundrechts. Nach der Bewertung des Robert-Koch-Instituts kommt es in dieser frühen Phase der Corona-Pandemie darauf an, die Ausbreitung der hoch infektiösen Viruserkrankung durch eine möglichst weitgehende Verhinderung von Kontakten zu verlangsamen, um ein Kollabieren des staatlichen Gesundheitssystems mit zahlreichen Todesfällen zu vermeiden. Die Kammer stellt klar, dass für die Folgenabwägung auch die Befristung der Corona-Verordnung bis zum 19.04.2020 von Bedeutung ist. Damit ist sichergestellt, dass die Verordnung unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen der Corona-Pandemie fortgeschrieben werden muss. Bei jeder Fortschreibung der Verordnung muss mit Blick auf den mit einem Gottesdienstverbot verbundenen überaus schwerwiegenden Eingriff in die Glaubensfreiheit eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfolgen und untersucht werden, ob es angesichts neuer Erkenntnisse etwa zu den Verbreitungswegen des Corona-Virus oder zur Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems verantwortet werden kann, das Verbot von Gottesdiensten unter – ggf. strengen – Auflagen und möglicherweise auch regional begrenzt zu lockern.*

Entscheidend war also wohl die eindeutige Befristung der staatlichen Verbote.

Aber schon eine der nächsten Eilentscheidungen des BVerfG differenzierte die Rechtslage: Mit Beschluss vom 15.04.2020³ erklärte das Gericht eine Verfügung der Stadt Gießen für rechtswidrig, die auf die Hessische Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus gestützt eine Versammlung mit dem Motto „Gesundheit stärken statt Grundrechte schwächen“ generell verboten hatte. Das Gericht sah das generelle Verbot als grundrechtswidrig und unverhältnismäßig an, weil die Behörde unter Ausnutzung des ihr zur Verfügung stehenden Ermessensspielraums die Versammlung auch unter Auflagen hätte zulassen können.

Entscheidungen im Schulbereich

Für den Bereich der Schule gab es eine Anzahl von verwaltungsgerichtlichen Eilentscheidungen, teilweise auch von zweitinstanzlichen Gerichten, jedoch keine einheitliche Linie. Dafür ging alles viel zu schnell: Gesetze und Verordnungen wurden im Schnellverfahren erlassen, ebenso die darauf aufbauenden Erlasse der zuständigen Schulministerien. Und auch die Entscheidungen der Gerichte mussten unter erheblichem Zeitdruck gefällt werden,

1 § 28 Abs. 1 IfSchG wurde wie folgt gefasst: *Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.*

2 BVerfG v. 10.4.2020 – 1 BvQ 28/20.

3 BVerfG v. 15.4.2020 – 1 BvR 828/20, NJW 2020, 1426.

sonst hätten die Beteiligten schon vor vollendeten Tatsachen gestanden. Eine Auswahl der wichtigsten Eilentscheidungen:

Das Verwaltungsgericht Bayreuth¹ bestätigte eine Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Schließung von Schulen und anderen pädagogischen Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Und der VGH Mannheim² lehnte den Eilantrag einer Mutter und ihres Sohnes gegen die Einschränkung des Schulbetriebs ab. Zur Begründung führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Schließung von Schulen ausdrücklich von § 33 IfSchG vorgesehen sei. Zum Zweck der Unterbrechung von Infektionsketten des Coronavirus seien Beeinträchtigungen der Grundrechte der ungehinderten Berufsausübung, Art. 12 GG, und der allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG, hinzunehmen. Die Schulschließung sei auch mit dem grundrechtlichen Schutz der Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar. Denn die Schulschließung sei kein Eingriff in das Zusammenleben der Familie. Auch verstoße die nur schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs mit einigen Klassenstufen nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG.

Umgekehrt lehnte das Verwaltungsgericht Wiesbaden³ den Eilantrag einer Schülerin auf Aussetzung der Abiturprüfung in Hessen wegen einer drohenden Gesundheitsgefährdung durch das Virus ab. Das Hessische Kultusministerium hatte per Erlass Hinweise für die Durchführung des Abiturs gegeben, die auf Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts beruhten und die das Gericht als ausreichenden Schutz der Schülerin ansah. Und das Verwaltungsgericht Berlin⁴ wies den Eilantrag einer Schülerin zurück, mit dem sie erreichen wollte, nicht an den ab dem 20.04.2020 angesetzten Abiturprüfungen teilnehmen zu müssen. Am 20.04.2020 entschied das Gericht in Berlin⁵, dass eine Verschiebung der Abiturprüfungen wegen erschwelter Vorbereitung nicht in Betracht komme. Das verfassungsrechtliche Gebot der Chancengleichheit gebiete das nicht.

Mit einem besonders für Ersatzschulen interessanten Beschluss kippte das Verwaltungsgericht Jena⁶ die von der Stadt Jena angeordnete allgemeine Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Schulunterricht. Ein privater Schulträger erhielt mit seinem gegen diese Pflicht gerichteten Eilantrag Recht, weil nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Jena damit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt sei.

Umgekehrt entschied das Verwaltungsgericht Wiesbaden⁷, dass ein Schüler den Schulträger nicht dazu verpflichten könne, dass im Unterricht ein Mund-Nasenschutz getragen werden müsse. Das Gericht sah die von den Schulbehörden angeordneten anderen Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen als ausreichend an.

Das VG Düsseldorf entschied im Eilverfahren⁸, dass zwei Schüler eines Gymnasiums am Niederrhein nach ihrer Weigerung, im Unterricht eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, zu Unrecht von der Teilnahme am

1 Beschluss v. 11.03.2020 – B 7 S 20.223.

2 Beschluss v. 18.05.2020 – 1 S 1357/20.

3 Beschluss v. 30.03.2020 – 6 L 342/20.

4 Beschluss v. 17.04.2020 – VG 14 L 59,20.

5 Beschluss v. 20.04.2020 – VG 3 L 155,20.

6 Beschluss v. 05.05.2020 – 3 E 432/20.

7 Beschluss v. 11.05.2020 – 6 L 485/20.

8 Beschluss v. 25.08.2020 – 18 L 1608/20 https://www.justiz.nrw.de/JM/Presse/presse_weitere/PresseOVG/25_08_2020_/index.php.

Präsenzunterricht ausgeschlossen worden seien. Den gleichzeitig gestellten Antrag der Schüler, ihnen betreffend die Maskenpflicht vorläufig eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, lehnte das Gericht jedoch ab. Das Gericht führte in seinem Beschluss aus, die Schule sei zwar zu Recht davon ausgegangen, dass die beiden Schüler ihre sich aus § 1 Abs. 3 der aktuellen Corona-Betreuungsverordnung ergebende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht verletzt hätten. Jedoch enthalte die Verordnung keine Ermächtigung der Schule, auf eine entsprechende Pflichtverletzung mit einem Unterrichtsausschluss zu reagieren. Auch auf Rechtsgrundlagen aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen lasse sich die Maßnahme im konkreten Einzelfall nicht stützen. Auf der Grundlage des die Schulgesundheit betreffenden § 54 SchulG NRW könnten Schüler zwar vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden, wenn von ihnen eine konkrete Gesundheitsgefahr für andere ausgehe. Allerdings sei für die betreffenden Schüler eine solche konkrete Gefahr, etwa in Form einer bestehenden Infektion, von der Schule nicht geltend gemacht worden.

Mit Eilbeschluss vom 20.08.2020 entschied das Oberverwaltungsgericht Münster, dass die in der Corona-Betreuungsverordnung des Landes angeordnete Pflicht, während des Schulunterrichts grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, voraussichtlich rechtmäßig sei. Die Verpflichtung, auch während des Unterrichts grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, sei verhältnismäßig. Die Maskenpflicht im Unterricht sei nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen – auch bei Verwendung privat hergestellter textiler Mund-Nase-Bedeckungen – geeignet, die Verbreitung der Viren einzudämmen. Die auf Ende August befristete Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auch im Unterricht stelle für die betroffenen Schüler nach der Überzeugung des Senats zwar fraglos eine erhebliche Belastung dar. Diese erscheine in der Abwägung mit den damit verfolgten Zielen jedoch derzeit gleichwohl zumutbar.¹

Nachprüfbarkeit ärztlicher Atteste

Ebenfalls das Oberverwaltungsgericht NRW wies mit Beschluss vom 14.09.2020² eine Beschwerde zurück, mit der zwei Schüler eine vorläufige Befreiung von der Maskenpflicht während ihres Aufenthalts in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände erlangen wollten. Nach der zu dieser Zeit gültigen Corona-Betreuungsverordnung konnte die Schulleitung aus medizinischen Gründen, die auf Verlangen nachzuweisen sind, eine Befreiung von der Maskenpflicht erteilen. In einem ärztlichen Attest hieß es, dass das ganztägige Tragen eines Mund-Nase-Schutzes im Unterricht aus gesundheitlicher Sicht nicht zu befürworten sei, weil dadurch Konzentration, Aufmerksamkeit und Lernerfolg der Antragsteller negativ beeinflusst würden. Das zweite Attest beschränkte sich auf die Feststellung, dass die Antragsteller aus gesundheitlichen Gründen von der Maskenpflicht befreit seien. Die Schulleitung erteilte keine Befreiung von der Maskenpflicht. Den Eilantrag der Antragsteller lehnte das Verwaltungsgericht Münster ab. Die dagegen gerichtete Beschwerde blieb erfolglos. Zur Begründung führt das Oberverwaltungsgericht im Wesentlichen aus, dass die Antragsteller das Vorliegen von medizinischen Gründen, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung rechtfertigten, nicht glaubhaft gemacht hätten. Um der Schule bzw. dem Gericht eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen, bedürfe es grundsätzlich der Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests, das gewissen

1 Beschluss des OVG Münster – 13 B 1197/20.NE.

2 Aktenzeichen: 13 B 1368/20, https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/75_200924/index.php.

Mindestanforderungen genügen müsse. Aus dem Attest müsse sich regelmäßig nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Schule alsbald zu erwarten seien und woraus diese im Einzelnen resultierten. Soweit relevante Vorerkrankungen vorlägen, seien diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus müsse im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt sei. Diese Anforderungen erfüllten die vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen ersichtlich nicht.

Kritik

Diese Entscheidung des OVG ist problematisch: Einerseits unterstellt das Gericht, dass ärztliche Atteste für Schulleitungen immer nachprüfbar sein müssten. Das geht weit über die üblichen Gepflogenheiten zum Beispiel im Arbeitsrecht hinaus: Das ärztliche Attest eines Arbeitnehmers hat gegenüber dem Arbeitgeber einen hohen Beweiswert. Nur wenn besondere Gründe im Ausnahmefall dafür sprechen, dass das Attest unrichtig sein könnte, kann sich die Beweislast umkehren. Warum das OVG hier von diesen bewährten Grundsätzen bei Attesten von Schüler/innen abweicht, ist nicht ersichtlich und auch nicht sinnvoll. Denn diese Rechtsprechung bürdet Schulen unnötige zusätzliche Arbeit auf und nützt im Ergebnis weder Schulen noch Schüler/innen. Zudem stellt es ohne Grund den Berufsstand der Ärzte unter Generalverdacht, im Falle der Maskenpflicht zur Ausstellung von Gefälligkeitsattesten zu neigen. Dafür gibt es zumindest bisher keine Anhaltspunkte. Zum Anderen dürfte das, was das OVG von Ärzten erwartet, auch gegen die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes verstoßen: Ebenso wenig wie es den Arbeitgeber etwas angeht, welche Krankheit der Arbeitnehmer hat, darf es die Schulleitung interessieren, warum ein Schüler oder eine Schülerin keine Maske tragen soll.

Beherbergungsverbot für Internatschulen?

Für Internatsschulen könnte eine Entscheidung des OVG Niedersachsen¹ interessant sein. Das Gericht stellte auf Antrag eines Ferienpark-Betreibers im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens fest, dass auch angesichts stark steigender Infiziertenzahlen das in der Niedersächsischen Corona-Beherbergungs-Verordnung angeordnete Beherbergungsverbot rechtswidrig sei. Das Verbot, so das OVG, stelle sich nicht als notwendige infektionsschutzrechtliche Schutzmaße dar. Die in der Verordnung vorgenommene schlichte Anknüpfung an Infiziertenzahlen in einem Gebiet sei nicht ausreichend, um für alle Personen in einem solchen Gebiet eine einheitliche Gefahrenlage anzunehmen und diesen gegenüber unterschiedslos generalisierende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Der Ordnungsgeber müsse an konkrete Gefahrenlagen anknüpfen.

Unter Berücksichtigung dieser Zweifel an der Eignung und Erforderlichkeit des Verbots greife dieses unangemessen in die grundrechtlich geschützte Berufsausübungsfreiheit der Betreiber von Beherbergungsbetrieben ein.

Präsenz von Lehrern

Für Lehrkräfte interessant ist ein Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Kassel,² mit dem der Eilantrag einer Grundschullehrerin abgelehnt wurde, nicht zum Präsenzunterricht erscheinen zu müssen. Das Gericht entschied, dass die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Lehrerin ausreichen.

¹ Vom 15.10.2020 – 13 MN 371/20; ebenso VGH Baden-Württemberg v. 15.10.2020 – 1 S 3156/20.

² Beschluss v. 14.05.2020 – 1 B 1308/20.

Unterschiede zwischen Ländern und Regionen

Während der „Coronakrise“ stimmten sich über die behördlich zu ergreifenden Maßnahmen zunächst die Regierungschefs von Bund und Bundesländern regelmäßig ab, später dann die jeweiligen Fachministerien der Länder, also auch die Schulministerien. Dadurch gab es – allen Gegenstimmen von Föderalismusgegnern zum Trotz – jederzeit eine angemessen abgestimmte Rechtslage in den einzelnen Bundesländern, die aber dennoch den jeweiligen regionalen Besonderheiten sinnvoll angepasst werden konnte. Dennoch gab es allerorten heftigen Streit zwischen Politikern, Eltern- und Lehrerverbänden und auch betroffenen Eltern, Lehrer/innen und Schüler/innen über Sinn und Ausmaße von Lockdowns, über Sinn und Zeitpunkte von Lockerungen, über Schulschließungen und Schulöffnungen und auch über den Sinn von Prüfungen in einer Pandemiezeit. Besonders heftig tobten Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Behörden über Sinn und Zweck der sogenannten Maskenpflicht, also die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen. Hier standen gerade Schulen in freier Trägerschaft oft zwischen den Fronten und mussten heftigste Angriffe von Eltern aushalten. Zu diesen Themen bietet die obige Auswahl von Eilentscheidungen einen Überblick.

Die Rechtslage für Schulen und Kindertagesstätten wurden jeweils in zeitlich befristeten Verordnungen geregelt.¹ In einigen Ländern gab es zusätzlich Sonderregelungen für Prüfungen und Abschlüsse im Jahr 2020.² Für alle Gerichte, die mit Eilentscheidungen zu Maßnahmen staatlicher Schulbehörden befasst waren, gab es zwei Ankerfragen:

- Waren die Maßnahmen sinnvoll befristet? und
- Waren die Maßnahmen verhältnismäßig?

Befristung und Verhältnismäßigkeit waren auch unabhängig von Gerichtsentscheidungen die wichtigsten Prüfsteine für Maßnahmen von Behörden in der Coronazeit, vor allem für solche, die die Rechte von Schülern, Eltern und Lehrern, teilweise auch Grundrechte der Betroffenen, einschränkten. Angesichts massiver Eingriffe der Staatsaufsicht war insbesondere die Verhältnismäßigkeitsprüfung unverzichtbar.

Schulen in freier Trägerschaft

Schulen in freier Trägerschaft waren zunächst von allen Maßnahmen des Lockdowns unterschiedslos zu öffentlichen Schulen mitbetroffen. Das war angesichts der Gefahrenlage wohl auch verfassungsgemäß. Im Rahmen der Lockerungen und Schulöffnungen wurde Ihnen weitgehend dann richtigerweise freigestellt, ob sie sich den Regelungen der öffentlichen Schulen anschließen oder eigene gleichwertige Regelungen anwenden wollten. So bestimmte die CoronaBetrVO NRW vom 20.05.2020 in § 1 Abs. 2 wörtlich: *Das Ministerium für Schule und Bildung erlässt für die seiner Aufsicht unterliegenden Schulen allgemeine schulorganisatorische Regelungen, die die Einhaltung der Maßgaben des Absatzes 1 gewährleisten. Für Ersatzschulen eigener Art und Ergänzungsschulen treffen Schulträger und Schulleitung die entsprechenden Regelungen.*³

1 Z.B. CoronaVO BaWü, <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-ab-29-juni-2020/>, CoronaBetrVO NRW, https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-06_15_fassung_coronabetrvo_ab_16.06.2020.pdf

2 Z.B. die Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gem. § 52 SchulG Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW), Ausgabe 2020 Nr. 16b vom 01.05.2020, S. 311b–348b, Corona-Pandemie-PrüfungsVO BaWü, [https://km-bw.de/_Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Corona-Pandemie-Pruefungsverordnung+vom+29.+April+2020\(zuletzt+aufgerufen+am+07.08.2020\)](https://km-bw.de/_Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Corona-Pandemie-Pruefungsverordnung+vom+29.+April+2020(zuletzt+aufgerufen+am+07.08.2020)).

3 Abrufbar unter https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-19_fassung_coronabetrvo_ab_20.5.2020_1esefassung_0.pdf (zuletzt aufgerufen am 07.08.2020).

Anspruch auf Ausgleich
von Corona-Ausfällen

Eine interessante Rechtsfrage wirft FRAUKE BROSIUS-GERSDORF in einem Gutachten von Juni 2020 für den VdP auf: Umfasst die Finanzhilfepflicht des Staates die Verluste, die den Trägern von Ersatzschulen durch Einkommenseinbußen oder durch Mehrkosten entstehen. Sie bejaht diese Frage sowohl für den Fall, dass Eltern Schulgelder – zeitweise – nicht bezahlen können oder – z.B. bei temporären Schulschließungen – nicht bezahlen wollen. Sogar den Fall, dass Zahlungen von Eltern auf die Eigenleistung des Schulträgers, wie sie in NRW üblich sind, durch die Pandemie wegbrechen, bezieht sie in diese Folgerung ein. Auch für die Kompensation von Mehrkosten, die den Schulträgern durch Digitalunterricht, durch Abstands- und Hygienemaßnahmen, durch Notbetreuungen oder durch Beschäftigungsverbote für Lehrkräfte entstehen, sieht BROSIUS-GERSDORF die Länder in der Pflicht.¹

Sie begründet diese Ergebnisse damit, dass die Finanzhilfepflicht der Länder gegenüber den Ersatzschulen auch während der Zeit einer Pandemie fortbestehe, weil dieser Anspruch generell „von der Erteilung bis zum Erlöschen der Genehmigung“² gelte und nach dem vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof³ ausgearbeiteten „Drei-Säulen-Modell“ zwischen der Finanzhilfe des Landes einerseits sowie dem Schulgeld und der Eigenleistung des Schulträgers andererseits ein korrelativer Zusammenhang bestehe.⁴

Es bleibt abzuwarten, ob dieses Gutachten praktische Konsequenzen zeitigt. Bisher ist dazu noch keine Rechtsprechung bekannt.



Büchertisch **Interkulturalität und Waldorfpädagogik,**
CHRISTIANE ADAM / ALBERT SCHMELZER (Hrsg.)

Weinheim Basel, Beltz Juvena, 2019, ISBN 978-3-7799-6016-4, 238 Seiten, 24,95 €

REZENSION VON RECHTSANWALT STEFAN FEINAUER, MANNHEIM

„Interkulturalität“ wird gemeinhin definiert als Bewusstsein, das für die kulturelle, sprachliche oder religiöse Verschiedenheit der Mitglieder einer Gesellschaft besonders sensibilisiert ist. Im Bildungsbereich hat die Kultusministerkonferenz 2013 aufgrund der veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Empfehlungen verabschiedet, um allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft ein umfassende Teilhabe an Bildung und Chancen für den größtmöglichen Bildungserfolg zu eröffnen. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Verfassungen, Schulgesetze und Bildungspläne der Bundesländer.

Doch wie gelingt Interkulturalität und welche Antworten hält die Pädagogik hierfür bereit?

Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen steht die Umsetzung von Haltungen und Themen für die Möglichkeit von Teilhabe, die Förderung der Chancengleichheit und eine bewusste Identitätsarbeit im Vordergrund. Aufgrund ihrer mannigfaltigen Besonderheiten befasst sich der wissenschaftliche Diskurs seit geraumer Zeit mit der Frage, inwiefern die anthroposophische

1 BROSIUS-GERSDORF, Erhöhte Finanzhilfepflicht der Länder gegenüber den Ersatzschulen während der pandemischen Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, Gutachten für den VdP, S. 38, erscheint in Kürze in RdJB.

2 Gutachten, S. 19.

3 SächsVerfGH Urteil v. 15.11.2013, Vf.25-II-12, Rdnr. 126 (juris).

4 Gutachten, S. 15.